

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1954	Nummer 97
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 12. 8. 1954, Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237)

und des § 21 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162). S. 1589.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

1954 S. 1589
geänd.
1955 S. 2130

D. Finanzminister

C. Innenminister

Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) und des § 21 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3000 — 6625/IV/54 — u. d. Innenministers II D 1/25.52 — 5531/54 v. 12. 8. 1954

Zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) und des § 21 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) geben wir bis zum Erlaß der Verwaltungsverordnungen, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen folgende Hinweise:

A.

Allgemeines

Die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sind mit Wirkung vom 1. September 1953, die des § 21 des Landesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft getreten. Die Versorgungsbezüge aller Versorgungsempfänger des Landes sind vom 1. September 1953 ab neu festzusetzen, und zwar für die Zeit

vom 1. September 1953 bis 31. Mai 1954 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Landesbeamtengesetz, vom 1. Juni 1954 ab

unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Landesbeamtengesetz und durch § 21 des Landesbesoldungsgesetzes.

Durch meinen — des Finanzministers — Schnellbrief an die obersten Dienstbehörden v. 26. 6. 1954 — B 3000 — 5676/IV/54 — hatte ich gebeten, bis zur endgültigen Neufestsetzung der Bezüge Abschlagszahlungen zu gewähren.

Mit der Neufestsetzung der Versorgungsbezüge ist — ungeachtet der Gewährung von Abschlagszahlungen — unverzüglich zu beginnen. Bevorzugt sind umzurechnen:

- Bezüge, die 180 DM monatlich nicht übersteigen, insbesondere solche, bei denen auf Grund der Regelung über die Gewährung von Abschlagszahlungen die Gefahr von Überzahlungen besteht,
- Übergangsgehälter,
- Bezüge, auf die keine Abschlagszahlungen gewährt werden.

In Fällen, in denen bisher Unterhaltsbeiträge auf Zeit oder Dauer bewilligt worden sind, sind sie bis zum Erlaß der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, soweit hierfür die allgemeinen Voraussetzungen noch erfüllt sind und in Abschnitt B III nichts Abweichendes bestimmt ist, in den Fällen des § 203 Abs. 3 LBG bis zur Festsetzung des Versorgungsanspruchs.

Überzahlungen, die sich aus der Umstellung auf das neue Recht oder durch die auf Grund des Erlasses v. 26. 6. 1954 geleisteten Abschlagszahlungen ergeben, sind nicht zurückzufordern.

B.

Hinweise auf die Anwendung des Landesbeamtengesetzes

I. Überleitung der am 1. 9. 1953 vorhandenen Versorgungsempfänger

Bei der Überleitung der am 1. September 1953 vorhandenen Versorgungsempfänger ist zu unterscheiden zwischen

1. Versorgungsempfängern, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist — im folgenden „Altversorgungsempfänger“ genannt — (§ 203 Abs. 1).

Hierzu gehören:

- a) Ruhestandsbeamte, deren Ruhestand vor dem 1. Juli 1937 begonnen hat,
 - b) Hinterbliebene eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, der vor dem 1. Juli 1937 verstorben ist;
2. Versorgungsempfängern, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist — im folgenden „Versorgungsempfänger“ genannt — (§ 203 Abs. 2).

Hierzu gehören:

- a) Ruhestandsbeamte, deren Ruhestand seit dem 1. Juli 1937 begonnen hat,
- b) Hinterbliebene eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, der seit dem 1. Juli 1937 verstorben ist.

II. Anzuwendendes Recht

1. „Altversorgungsempfänger“.

Die Rechtsverhältnisse der „Altversorgungsempfänger“ regeln sich teils nach bisherigem, teils nach neuem Recht (§ 203 Abs. 1).

Hierbei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- a) Es ist von der bisherigen Bemessungsgrundlage auszugehen.

- b) Die Höchstgrenze der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt 75 v. H. (§ 203 Abs. 1 Nr. 1).
- c) Der Wohnungsgeldzuschuß ist nach der Ortsklasse A zu bemessen (§ 163 Abs. 1 Satz 2).
- d) Die während des Krieges im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegten Dienstzeiten, die bisher nach den §§ 9 bzw. 11 der Zweiten Maßnahmeverordnung (Zweite MVO) berücksichtigt worden sind, werden nunmehr nach § 119 Nr. 1 angerechnet (§ 203 Abs. 1 Nr. 2).
- e) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich auf Grund gewährter Wiedergutmachung (§ 119 Nr. 2). Hierbei ist zu beachten, daß der Versorgungsempfänger seine Eigenschaft als „Altversorgungsempfänger“ verliert, wenn er im Wiedergutmachungswege so behandelt wird, als wenn er über den 1. Juli 1937 hinaus im Dienst verblieben wäre.
- f) Es gelten die Mindestsätze für Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld nach diesem Gesetz (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit den §§ 125 Abs. 1 Satz 2, 131 Satz 2 und 134 Abs. 1 Satz 2). Die Höhe der ab 1. September 1953 bzw. 1. Juni 1954 geltenden Mindestsätze ergibt sich aus Anlage 1.
- g) Hinterbliebene eines Beamten, dessen Eheschließung zwar nach dem Eintritt in den Ruhestand, aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt ist, haben Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Das Antragserfordernis in § 203 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist zu beachten. (§ 203 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 130 Satz 2 Nr. 2 und 133).
- h) Schuldlos geschiedenen Ehefrauen ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren (§§ 203 Abs. 3 in Verbindung mit § 132 Abs. 2 und 3).
- i) Das bei einer Wiederverheiratung erloschene Witwengeld lebt bei der Auflösung dieser Ehe wieder auf (§ 203 Abs. 3 in Verbindung mit § 171 Abs. 3).
- k) Eine Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, hat nach § 165 Abs. 5 das Ruhen nach Maßgabe der Ruhestbestimmungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens zur Folge; die bisherige Grenze von 300 DM nach § 127 Abs. 4 DBG gilt nicht mehr. An die Stelle der Mindestkürzungsgrenzen der DV Nr. 9 und 10 zu § 127 DBG sind jedoch die höheren Mindestkürzungsgrenzen des § 165 Abs. 4 getreten.
- l) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden (§ 203 Abs. 1 Nr. 2).

Im übrigen finden außerdem die Vorschriften der §§ 97, 98, 129, 134, Abs. 2, 140, 162—167, 169—176, 180—183 und 204 Abs. 8 und 11 des neuen Rechts auf Altversorgungsempfänger Anwendung. Für die Ruhestandsbeamten selbst gelten außerdem noch die Vorschriften der §§ 54, 88, 89, 92 Abs. 3 und 4 und 146.

Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der seit dem 1. September 1953 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehalt des Verstorbenen zu berechnen.

2. „Versorgungsempfänger“.

Die Rechtsverhältnisse der „Versorgungsempfänger“ richten sich gem. § 203 Abs. 2 grundsätzlich nach neuem Recht mit den in § 203 Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen.

Die Berechnung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. September 1953 verstorbenen Beamten erfolgt aus dem Ruhegehalt, das der Verstorbene nach § 203 Abs. 1 erhalten haben würde, wenn er am 1. September 1953 noch gelebt hätte.

Zu der in § 203 Abs. 2 Nr. 2 genannten Ausnahme ist folgendes zu bemerken:

Auf Grund der in § 203 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vorschriften erworben sind nur die Versorgungsansprüche gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten MVO (aus Anlaß eines besonderen Einsatzes dienstunfähig gewordener Beamter auf Widerruf mit Dienstbezügen). Die übrigen in § 203 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vorschriften kürzen oder erhöhen Versorgungsansprüche aus anderen Rechtsquellen.

Versorgungsempfänger, deren Bezüge auf § 4 Abs. 2 der Zweiten MVO beruhen, erhalten ab 1. September 1953 Versorgungsbezüge in der sich aus den Vorschriften des Abschnittes V LBG ergebenden Höhe.

Die Besitzstandsklausel des § 203 Abs. 2 Nr. 2 kommt daher ebenfalls nur für Versorgungsempfänger in Betracht, welche einen Anspruch auf Grund des § 4 Abs. 2 der Zweiten MVO erworben haben und bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes V LBG einen Betrag erhalten würden, der niedriger wäre als der, der im Monat August 1953 nach bisherigem Recht zugestanden hat.

3. Die Zahlung des Wartegeldes richtet sich vom 1. September 1953 ab nach neuem Recht; im übrigen gilt für Wartestandsbeamte bis zum 31. August 1954 das bisherige Recht weiter. Die Rechtsverhältnisse der Übergangsempfänger regeln sich nach dem Änderungs- und Anpassungsgesetz v. 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423). Soweit darin auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Landesbeamtengesetz aufgehoben worden sind, treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

III. Hinweise zu einzelnen Versorgungsvorschriften

1. Zu §§ 121, 122 (Anrechnung von Vordienstzeiten).

Die Anrechnung sog. Vordienstzeiten nach §§ 121, 122 bedarf bis zum Erlaß der in § 162 Abs. 3 vorgesehenen Richtlinien unserer Zustimmung (§ 204 Abs. 7).

Soweit derartige Zeiten bereits nach § 85 Abs. 1 Nr. 2—5 oder für Lehrer nach § 3 des Gesetzes zur Änderung der Dritten SparVO vom 23. August 1949 mit meiner — des Finanzministers — Zustimmung berücksichtigt wurden, gilt unsere Zustimmung für eine Anrechnung nach §§ 121, 122 als erteilt.

Entscheidungen über die nunmehr mögliche volle Anrechnung unverschuldeter Wartezeiten sind bis zum Erlaß der Richtlinien nach § 162 (3) zurückzustellen.

2. Zu § 127 (Unterhaltsbeitrag für dienstunfähig gewordene Beamte auf Probe) in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Nr. 3.

§ 127 ist auch für diejenigen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen im Sinne des DBG anzuwenden, die bis zum Inkrafttreten des beamtenrechtlichen Teiles des LBG (1. September 1954) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze entlassen worden sind oder werden und denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 (3) DBG bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.

3. Zu § 130 (Rechtsanspruch auf Witwengeld).

Die Witwe eines Ruhestandsbeamten erhält nunmehr auch dann das gesetzliche Witwengeld, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. In derartigen Fällen ist daher ab 1. September 1953 das volle gesetzliche Witwengeld zu zahlen. Den Witwen aus erst nach dem Tod des Beamten geschlossenen Ehen, denen nach § 101 (2) DBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215) ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war, ist ebenfalls das gesetzliche Witwengeld zu gewähren. Von Neubewilligungen ist jedoch bis zum Erlaß der Verwaltungsverordnungen abzusehen.

4. Zu § 132 Abs. 2 (Unterhaltsbeitrag für die schuldlos geschiedene Ehefrau).

Die schuldlos geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erhält nunmehr einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes insoweit, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Nach bisherigem Recht bereits bewilligte Unterhaltsbeiträge sind bis zum Erlaß der Richtlinien weiterzuzahlen.

War eine Ehe wegen überwiegenden Verschuldens des verstorbenen Beamten geschieden und war der Ehefrau nach bisherigem Recht ein Unterhaltsbeitrag gewährt worden, so kann dieser in entsprechender Anwendung des § 132 Abs. 1 weitergewährt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die geschiedene Ehefrau den Antrag auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages bis zur Verkündung des LBG gestellt hatte und diesem Antrag nach bisherigem Recht stattgegeben worden wäre. Ob dies der Fall ist, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

5. Zu § 133 Abs. 1 (Rechtsanspruch auf Waisengeld).

Kinder aus einer Ehe, die von einem Ruhestandsbeamten vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen wurde, haben jetzt Anspruch auf Waisengeld.

6. Zu § 137 (Unterhaltsbeitrag an die Hinterbliebenen eines Beamten auf Probe) in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Nr. 3.

§ 137 ist auch auf die Hinterbliebenen eines solchen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen im Sinne des DBG anzuwenden, der bis zum 1. September 1954 (Inkrafttreten des beamtenrechtlichen Teils des LBG) verstorben oder wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze entlassen worden ist oder wird und dem ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 (3) DBG bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.

7. Zu § 162 (Zuständigkeit für versorgungsrechtliche Entscheidungen).

Solange über die Zuständigkeiten nichts anderes bestimmt wird, gelten die bisherigen Regelungen weiter; § 204 Abs. 7 bleibt unberührt.

8. Zu § 171 Abs. 3 (Wiederaufleben des Witwengeldes bei Auflösung der späteren Ehe).

Das erloschene Witwengeld einer wiederverheirateten Witwe, deren Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, lebt mit den im Gesetz genannten Einschränkungen wieder auf (Anrechnung eines neuen Versorgungs- oder Unterhaltsanspruches).

9. Zu §§ 180, 206 (Verwaltungsrechtsweg für Klagen aus dem Beamtenverhältnis).

Gemäß § 180 ist nunmehr auch für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche von Beamten und ihren Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben. Dies gilt gemäß § 206 nicht für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (1. 9. 1954) erhoben werden. Eine Klage ist „erhoben“ mit Zustellung der Klageschrift (§ 253 ZPO). Für Klagen, die vor dem 1. September 1954 eingereicht wurden oder werden, verbleibt es ebenfalls bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

10. Zu § 204 Abs. 11 (Polizeivollzugsbeamte).

Die Umrechnung der Versorgungsbezüge der Polizeivollzugsbeamten, die unter die Regelung des § 204 Abs. 11 fallen, ist bis zum Erlaß der vorgesehenen Rechtsverordnung zurückzustellen.

C.

Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 21 LBesG.

I. „Altversorgungsberechtigte“.

Beamte, die vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getreten sind oder die Hinterbliebenen von Beamten, Wartestands- oder Ruhestandsbeamten, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind (Altversorgungsberechtigte), erhalten vom 1. Juni 1954 ab einen weiteren Zuschlag zum

Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt. Der Zuschlag beträgt:

- a) bei einem Grundgehalt bis zu 300 DM 20 v. H.,
- b) bei einem Grundgehalt von mehr als 300 DM 10 v. H.

Die unter b) Genannten erhalten jedoch mindestens den Betrag, der zu zahlen wäre, wenn das Grundgehalt 300 DM betragen würde; Grundgehalt zuzüglich Zuschlag dürfen also nicht hinter 360 DM zurückbleiben.

Liegt dem Versorgungsbezug ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde, so wird ein weiterer Zuschlag zum Gesamtversorgungsbezug (ausschließlich der bereits gezahlten Teuerungszuschläge) gewährt. Der Zuschlag beträgt:

- a) bei einem Versorgungsbezug (ausschließlich Teuerungszuschläge) bis zu 375 DM 16 v. H.,
- b) bei einem Versorgungsbezug (ausschließlich Teuerungszuschläge) von mehr als 375 DM 8 v. H.

Die unter b) Genannten erhalten jedoch mindestens den Betrag, der zu zahlen wäre, wenn der Versorgungsbezug (ausschließlich Teuerungszuschläge) 375 DM betragen würde;

Versorgungsbezug zuzüglich Zuschlag dürfen also nicht hinter 435 DM zurückbleiben.

II. Sonstige Versorgungsberechtigte.

Versorgungsberechtigte werden, wenn der Beamte oder Wartestandsbeamte seit dem 1. Juli 1937 verstorben oder in den Ruhestand getreten ist, wie folgt übergeleitet:

1. Bei der Überleitung ist von der Besoldungsgruppe auszugehen, der der Beamte zuletzt angehört hat. Diese Besoldungsgruppe ist unter Berücksichtigung der in § 20 enthaltenen Übergangsvorschriften in eine Besoldungsgruppe des neuen Besoldungsgesetzes überzuleiten. Unser gem. RdErl. v. 10. 6. 1954 (MBI. NW. S. 919) ist entsprechend anzuwenden.
2. Änderungen des Besoldungsrechts, welche seit dem Zeitpunkt eingetreten sind, in welchem der Beamte in den Ruhestand getreten oder, ohne in den Ruhestand getreten zu sein, verstorben ist, sind zu berücksichtigen. Zu den Änderungen des Besoldungsrechts gehören u. a. nicht
 - a) Stellenhebungen außerhalb des Besoldungsrechts,
 - b) Besoldungsverbesserungen, die durch Änderungen in dem Bemessungsmaßstab des Besoldungsrechts zugrunde liegenden Verhältnissen bedingt sind (z. B. Änderungen der Einwohnerzahl oder der Zahl der Schulklassen, die für die Einstufung gewisser Beamten oder Lehrer maßgebend sind).
3. Die Übergangsvorschrift des § 20 LBesG. gilt für die Besoldungsgruppen des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1953. Gehörte der Beamte zuletzt einer anderen Besoldungsordnung oder Besoldungsgruppe an, so ist er zunächst in die entsprechende Besoldungsgruppe dieses Gesetzes und anschließend gemäß § 20 LBesG. in die entsprechende Besoldungsgruppe des neuen Besoldungsgesetzes überzuleiten.
4. Übergangsgehälter nach § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG und nach § 2 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes v. 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) nehmen an der Überleitung teil. An die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe und des 40%igen Teuerungszuschlages tritt die nach neuem Recht zustehende Besoldungsgruppe.

III. Wohnungsgeldzuschuß für Versorgungsberechtigte

Gemäß § 163 in Verbindung mit § 203 Abs. 1 und 2 LBG finden auf den Wohnungsgeldzuschuß für Versorgungsberechtigte die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechtes Anwendung. Entgegen § 21 Abs. 3 LBesG. ist daher bei allen Versorgungsberechtigten der Wohnungsgeldzuschuß nach dem neuen Recht (§§ 8—12 LBesG.) zu berücksichtigen.

D.

Vordrucke für die Neufestsetzung

Für Umrechnungen und für Neufestsetzungen sind im Bereich der Landesverwaltung nur noch die als Anlage 2) und 3) abgedruckten Vordrucke P und H zu verwenden. Die Festsetzung ist zusammen mit dem ebenfalls abgedruckten Bescheid (Anlage 4), der das bisher übliche Merkblatt ersetzt, den Versorgungsempfängern durch die Post zu übersenden. Geht die als Empfangsbe-

stätigung vorgesehene Postkarte (Anlage 5) innerhalb einer angemessenen Frist nicht ein, so ist der Umrechnungs- bzw. Festsetzungsbescheid in einer der in § 183 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 bis 5 aufgeführten Zustellungsarten zuzustellen.

Die Rechtsmittelbelehrung ist am Schluß des Bescheides abgedruckt. In Absatz 3 ist als Vertreter des Landes die oberste Dienstbehörde oder, falls die Vertretung einer anderen Behörde übertragen worden ist (vgl. § 182 Abs. 3 LBG), diese einzusetzen.

Anlage 1**Mindestversorgungsbezüge**

(§§ 125 Abs. 1 Satz 2, 131 Satz 2, 134 Abs. 1 Satz 2 LBG)

Ab 1. 9. 1953

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		Ledige Beamte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	Verheiratete Beamte mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern		
			weniger als 3	3 und 4	5 und mehr
1		2	3	4	5
Grundgehalt		1600,—	1600,—	1600,—	1600,—
40% Zuschlag		640,—	640,—	640,—	640,—
Bes.-Zuschlag		288,—	288,—	288,—	288,—
Wohnungsgeldzuschuß		576,—	792,—	984,—	1104,—
Summe:		3104,—	3320,—	3512,—	3632,—
Hiervon Versorgungsbezüge					
1. Ruhegehalt	jährlich monatlich	1862,40 155,20	1992,— 166,—	2107,20 175,60	2179,20 181,60
2. Witwengeld	jährlich monatlich	— —	1195,20 99,60	1264,32 105,36	1307,52 108,96
3. Halbwaisengeld	jährlich monatlich	— —	239,04 19,92	252,87 21,08	261,51 21,80
4. Vollwaisengeld	jährlich monatlich	— —	398,40 33,20	421,44 35,12	435,84 36,32

Ab 1. 6. 1954

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge monatlich		Ledige u. gesch. Beamte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	Verheiratete Beamte mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern		
			weniger als 2	2 und 3	4 und mehr
1		2	3	4	5
Grundgehalt		230,—	230,—	230,—	230,—
Wohnungsgeldzuschuß		48,—	66,—	82,—	92,—
Summe:		278,—	296,—	312,—	322,—
Hiervon Versorgungsbezüge					
1. Ruhegehalt		166,80	177,60	187,20	193,20
2. Witwengeld		—	106,56	112,32	115,92
3. Halbwaisengeld		—	21,32	22,47	23,19
4. Vollwaisengeld		—	35,52	37,44	38,64

¹⁾ Ledige (ab 1. 6. 1954 auch geschiedene) Beamte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Ruhegehalt nach Spalte 3

Anlage 2

Anlage zum Bescheid vom 195.....

Beginn der Zahlung ab 1. 195.....

Az.

Bei allen Anfragen in dieser Angelegenheit
ist vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.**Neu-Festsetzung****der Versorgungsbezüge nach dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Ruhegehalt - Wartegeld - Unterhaltsbeitrag)****A** für
Name Vorname geb. am Amtsbezeichnung
Letzte Dienststelle.....
Wohnort - Straße - Hausnummer

Familienstand: ledig - verheiratet - wiederverheiratet - verwitwet - geschieden - seit

Kinderzuschlagsberechtigende Kinder:

Name	Vorname	ehelich, unehel. Stiefk., Pflegek. usw.	geb. am	Schul-, Berufsausbildung ab 16. Lebensjahr	Einkommen mtl.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

B Begründung des Beamtenverhältnisses:

Letztes Amt seit:

C Beginn des Ruhestandes:

Grund:

D Bemerkungen:

Einschränkungen:

P-Festsetzung

F Ruhegehalt

ab

		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Besoldungsdienstalter							
2. Grundgehalt Bes. Gr. Stufe							
Ruhegehaltfähige Zulagen							
Zuschläge von 2 x 20 (32) v. H. nach 2. und 4. Bes. Änd. Ges.							
Zuschlag nach § 21 LBesG.							
Wohnungsgeldzuschuß A Tarifklasse							
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:							
3. Ruhegehalt v. H. jährlich							
monatlich							
jedoch mindestens mtl. (§§ 115, 147 LBG)							
G Unterhaltsbeitrag nach §§:							
H Unfallausgleich nach § 146 LBG und sonstiges:							
J Summe der Versorgungsbezüge:							
hiervon ab Steigerungsbeiträge aus der Sozial- versicherung nach § 121 Abs. 2 LBG							
Auszahlungsbetrag Nach anliegender Ruhensberechnung							
K Kinderzuschläge für							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							

L Erläuterungen und Bemerkungen

– Festgestellt –

....., den 195 ..

– Sachlich richtig –

Im Auftrage:

Name, Amtsbezeichnung

Az.:

Bei allen Anfragen in dieser Angelegenheit
ist vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.**Buchungsstelle:**

Landeshaushalt Rechnungs-Jahr 195 ..

Epl. Kap. Titel

Auszahlungsanordnung

Die kasse wird angewiesen, an

Herrn/Frau/Fräulein

Name und Anschrift

ab monatlich: DM, i. W. DM

ab monatlich: DM, i. W. DM

ab monatlich: DM, i. W. DM

zu zahlen. – Hierzu tritt der gesetzliche Kinderzuschlag. –

Die für die Zeit vom an geleisteten Zahlungen sind anzurechnen.

Es wird hiermit aufgehoben die Auszahlungsanordnung

vom ab

vom ab

Sachlich richtig und festgestellt:

....., den 195 ..

Im Auftrage:

Name, Amtsbezeichnung

Anlage zum Bescheid vom 195.....

Beginn der Zahlung ab 1. 195.....

Az.:

Bei allen Anfragen in dieser Angelegenheit
ist vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.**Neu-Festsetzung****der Versorgungsbezüge nach dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Witwengeld - Witwergeld - Waisengeld - Unterhaltsbeitrag) für die Hinterbliebenen - Angehörigen des****A**
Name Vorname geb. am Amtsbezeichnung..... gestorben, gefallen am
Letzte Dienststelle

verschollen seit

Witwe – Ehefrau:
Name Vorname Mädchenname geb. am

verh. am wiederverh. am gesch. seit gest. am

Waisen-Kinder:

Wohnort:

Straße:

Name	Vorname	ehelich unehelich usw.	geb. am	Schul-, Berufsausbildung ab 16. Lebensjahr	Einkommen mtl.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

B Begründung des Beamtenverhältnisses:

Letztes Amt seit:

C Beginn des Ruhestandes:

Grund:

D Bemerkungen:

Einschränkungen:

H-Festsetzung

L Erläuterungen und Bemerkungen

– Festgestellt –

– Sachlich richtig –
Im Auftrage:

Name, Amtsbezeichnung

Az.:

Bei allen Anfragen in dieser Angelegenheit
ist vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.**Buchungsstelle:**

Landeshaushalt Rechnungs-Jahr 195

Epl. Kap. Titel

Auszahlungsanordnung

Die kasse wird angewiesen, an

Herrn/Frau/Fräulein

Name und Anschrift

ab monatlich: DM, i. W. DM

ab monatlich: DM, i. W. DM

ab monatlich: DM, i. W. DM

zu zahlen. – Hierzu tritt der gesetzliche Kinderzuschlag. –

Die für die Zeit vom an geleisteten Zahlungen sind anzurechnen.

Es wird hiermit aufgehoben die Auszahlungsanordnung

vom ab

vom ab

Sachlich richtig und festgestellt:

Im Auftrage:

Name, Amtsbezeichnung

Az.:

, den 195

Gegen Empfangsbestätigung

An

in

str.

Bescheid

Die Versorgungsbezüge (brutto), die Ihnen nach dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) und dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) vom 9. 6. 1954 (GV. NW. S. 162) zustehen, ergeben sich aus der anliegenden Festsetzung, die Bestandteil des Bescheides ist.

Zahlende Kasse ist die kasse in

Dieser wollen Sie umgehend, soweit noch nicht geschehen, Ihre Lohn-Steuerkarte einreichen.

Sie können bei der Kasse die Überweisung der Bezüge auf ein eigenes Postscheck-, Bank- oder Sparkassenkonto beantragen; unterbleibt der Antrag, erfolgt Zustellung durch die Post.

Zur Vermeidung höherer Steuerabzüge muß Ihre Lohn-Steuerkarte möglichst vor dem 1. Januar jeden Jahres im Besitz der zahlenden Kasse sein.

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die für die Feststellung und Zahlung der Bezüge maßgebend sind, **unverzüglich und unaufgefordert** der obenbezeichneten Behörde anzuzeigen. Diese Verpflichtung wird durch die alljährlich von der zahlenden Kasse eingeforderte Jahresbescheinigung und Erklärung über kinderzuschlagsberechtigende Kinder nicht berührt. Der Anzeigepflicht unterliegen vor allem:

- a) Verlust der Eigenschaft als Deutscher
- b) Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes, Aufenthalt eines Kindes außerhalb des Bundesgebietes
- c) jede Veränderung des Familienstandes (Wiederverheiratung, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Tod eines Ehegatten oder Kindes, Geburt oder Verheiratung eines Kindes)
- d) rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aller Art (das gilt auch für vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochene Verurteilungen)
- e) Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung
- f) Aufnahme einer Arbeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst und Änderungen der Höhe seiner Bezüge

B-Bescheid

- g) Bewilligung oder Erhöhung eines Wartegeldes, Ruhegehaltes, Witwen-, Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge, gleich welcher Art
- h) Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Aktenzeichens des Rentenbescheides
- i) Bewilligung von Leistungen aus der Angestellten-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung

außerdem bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 16 Jahre

- k) Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung, Aufenthalt eines Kindes außerhalb des Bundesgebietes

nur für Empfänger von Waisengeldern

- l) jegliches Einkommen der Waisen
- m) Wechsel einer Vormundschaft

außerdem für Empfänger von Verschollenenbezügen

- n) Empfang von Nachricht jeder Art von dem oder über den Verschollenen, Todeserklärung des Verschollenen.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen sowie Lehrverträge beizufügen.

Sie werden auf § 172 Abs. 4 LBG besonders hingewiesen, wonach Ihnen die Versorgung in den dort bestimmten Fällen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden kann, wenn Sie der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommen. Die zu Unrecht bezogenen Bezüge sind von Ihnen zurückzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann bei mir oder bei schriftlich eingelegt werden und muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird Ihnen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde kein Bescheid erteilt, so gilt dies als ablehnender Bescheid. Sie können dann innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten Klage bei dem Landesverwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch zu richten.

Die Klage und weitere Schriftsätze nebst Anlagen sind in so vielen Stücken einzureichen, daß jedem Beteiligten eine und dem Vertreter des öffentlichen Interesses zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

Die Klage muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrage:

.....

Absender:

Name

Wohnort

Straße und Hausnummer

DRUCKSACHE

An

Herrn

Frau

, den

Ich bestätige den Empfang des Bescheides vom

195 Az.:

mit Anlagen.

Unterschrift

— MBl. NW. 1954 S. 1589.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

